

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Hax, Herbert

Article

Erwiderung zu Norbert Andel: 'Wie über Vermögensveräußerungen der Zweck des Art 115 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG vereitelt wird' - Sachverständigenrat

Wirtschaftsdienst

Suggested citation: Hax, Herbert (1998) : Erwiderung zu Norbert Andel: 'Wie über Vermögensveräußerungen der Zweck des Art 115 Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG vereitelt wird' - Sachverständigenrat, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Vol. 78, Iss. 9, pp. 536, <http://hdl.handle.net/10419/40100>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.

Erwiderung zu Norbert Andel: „Wie über Vermögensveräußerungen der Zweck des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG vereitelt wird“

In seinem Aufsatz (WIRTSCHAFTSDIENST, Heft 8/98) schreibt Norbert Andel im Zusammenhang mit der im Jahre 1990 vorgenommenen Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundshaushaltsordnung zur Definition des Investitionsbegriffs, dies sei unter Ausschluß der Öffentlichkeit geschehen mit der Folge, „daß diese Gesetzesänderungen offensichtlich noch nicht einmal den Mitgliedern des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, seines Stabes und den eingeladenen Sachverständigen zur Kenntnis gelangte“ (S. 459).

Die Regelung des Artikel 115 GG und vergleichbare Bestimmungen in den Länderverfassungen definieren im Regelfall als Obergrenze für die Kreditaufnahme des Bundes beziehungsweise der Länder die im jeweiligen Haushaltsgesetz veranschlagten Investitionsausgaben; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abgewehrt werden soll und Kreditaufnahme dafür geeignet ist. Die dabei verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sollen gemäß Artikel 115 Absatz 1 Satz 3 GG in einem Bundesgesetz konkretisiert werden. Ein solches Ausführungsgesetz, das im übrigen auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entschließung vom 18. April 1989 angemahnt hat, liegt bis heute nicht vor. Darin müßte geklärt werden, was unter Investitionen des Bundes und einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu verstehen ist sowie

inwieweit Kredite geeignet sind, einer solchen Störung abzuhelpfen. Die Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 18. Juli 1990 (BGBL I, 1990, S. 1446) und gleichzeitig der Bundshaushaltsordnung (BGBL I, 1990, S. 1447) wird diesem Anspruch nicht gerecht, da dort lediglich der Investitionsbegriff mit dem bloßen Verweis auf die – im übrigen im Jahresgutachten erwähnten – Gruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans gemäß §13 Bundshaushaltsordnung näher bestimmt wird. Dies ist die Argumentation, die der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1997/98 in Ziffer 335 vorgetragen hat und mit der er auf die Unzulänglichkeit des bisherigen Handelns des Bundesgesetzgebers hinweisen wollte.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen Andels in der August-Ausgabe dieser Zeitschrift – ganz abgesehen von der boshafte Form – sachlich unzutreffend. In jedem Fall tragen für die Ausführungen in den Jahresgutachten ausschließlich die Mitglieder des Sachverständigenrates die uneingeschränkte Verantwortung. Schon von daher verbieten sich Vorwürfe an den wissenschaftlichen Stab des Sachverständigenrates und erst recht an eingeladene Experten.

*Der Sachverständigenrat zur Begutachtung
der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
Prof. Dr. Herbert Hax
(Vorsitzender)*